

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-68/002-2010

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
19. Oktober 2010

Betrifft

Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.10.2010
Ltg.-**646/T-2/1-2010**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Bisher wurden die anerkannten Zuchtorganisationen von der Europäischen Kommission (EK) auf deren Website aufgrund der Meldungen der Mitgliedstaaten veröffentlicht. In Österreich/Niederösterreich wurden dazu die entsprechenden Daten von den zuständigen Tierzuchtbehörden (in NÖ von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Meldung an die EK übermittelt. Das BMLFUW hat die Mitteilungen der Tierzuchtbehörden gesammelt und in Form einer österreichischen Gesamtaufstellung an die EK zur Veröffentlichung weitergeleitet.

Durch Erlassung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl.Nr. L 219 vom 14.8.2008, S. 40) und der Entscheidung der Kom-

mission 2009/712/EG vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl.Nr. L 247 vom 19.9.2009, S. 13), wurde das System der Veröffentlichung geändert. Nunmehr soll auf Basis der neuen Rechtslage der Aufwand bei der EK reduziert und gleichzeitig der Aktualitätsgrad aber auch der Informationsgehalt dadurch gesteigert werden, dass die Mitgliedstaaten selber auf Basis von unionsrechtlichen (Mindest)Vorgaben Listen der von ihnen anerkannten Zuchtorganisationen in der/den Amtssprache/n des betreffenden Mitgliedstaats und mit einem Titel (= Überschrift), der zusätzlich auch in englischer Sprache anzugeben ist, erstellen, auf dem aktuellen Stand halten und den übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit über eine Webseite zur Verfügung stellen.

Die Umsetzungsfrist dafür ist am 1.1.2010 abgelaufen.

Die Europäische Kommission führt zwischenzeitlich wegen mangelnder Umsetzung der oben zitierten Richtlinie 2008/73/EG im Bereich der Tierzucht gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2010/0292 vom 26. Mai 2010). Dieses Verfahren hat Auswirkungen auf die Bundesländer, da Tierzucht in Gesetzgebung und Vollziehung eine Angelegenheit der Länder ist. Da in den Ländern im Wesentlichen vergleichbare und auf Basis einer eingesetzten Länderarbeitsgruppe weitgehend harmonisierte Tierzuchtgesetze gelten, sollte auch die Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG möglichst zwischen den Ländern abgestimmt erfolgen.

Da für den Bereich der Rinder die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ist, hat sich der Rat der Europäischen Union entschlossen, die Richtlinie in kodifizierter Form neu zu erlassen (Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder, ABl.Nr. L 323 vom 10.12.2009, S. 1). Diese kodifizierte Richtlinie gilt seit dem 2. Jänner 2010, bringt jedoch keine Veränderungen, die abgesehen von der Anpassung der Umsetzungshinweise Anlass zu einer tierzuchtfachlich bedingten Änderung des NÖ TZG 2008 geben.

Die unionsrechtlichen Regelungen über den Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpaß) (ABl.Nr. L 298 vom 3.12.1993, S. 45), geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember

1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden (ABl.Nr. L 23 vom 28.1.2000, S. 72), wurden ab 1. Juli 2009 durch die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl.Nr. L 149 vom 7.6.2008, S. 3) abgelöst und findet sich in § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b NÖ TZG 2008 noch der Hinweis auf die Entscheidung 93/623/EWG.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf, der ebenso wie beim NÖ Tierzuchtgesetz 2008 (NÖ TZG 2008), LGBl. 6300-0, und der NÖ Tierzuchtverordnung 2009 (NÖ TZVO 2009), LGBl. 6300/1-0, auf dem Muster-Entwurf der eingesetzten Länderarbeitsgruppe „Tierzucht“ basiert, sollen unter Berücksichtigung des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2010/0292 jedenfalls die Bestimmungen über das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen über die nach dem NÖ TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen unionsrechtskonform nach den Vorgaben der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG unter Ergänzung spezieller innerstaatlicher tierzuchtrechtlicher Anforderungen umgesetzt werden, zumal dieser Bereich kompetenzmäßig der Tierzucht zuzuordnen ist.

Die ursprünglich angedachte und von den Ländern gemeinsam ins Auge gefasste Variante (die auch vom BMLFUW angedacht war), in den Tierzuchtgesetzen der Länder gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG explizit die Mitwirkung des BMLFUW vorzusehen, das analog zur bisherigen Meldung von nach den Tierzuchtgesetzen der Länder anerkannten Zuchtorganisationen an die EK nunmehr im Interesse einer möglichst abgestimmten Vorgangsweise unter den Ländern zentral die Veröffentlichung im Sinne der neuen unionsrechtlichen Vorschriften vornehmen sollte, scheiterte. Der Bund (Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst) hat im September 2010 im Rahmen bereits eingeleiteter Begutachtungsverfahren zur Änderung der Tierzuchtgesetze in einigen Bundesländern, darunter auch Niederösterreich, auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 9536/1982 = Erkenntnis G 81/81 vom 9.10.1982, verwiesen, nach welchem die Mitwirkung oberster Bundesorgane wie des BMLFUW im Sinne von Art. 97 Abs. 2 B-VG in Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 B-VG ausgeschlossen ist. Eine landesgesetzlich vorgesehene ausdrückliche Mitwirkung des BMLFUW im Rahmen der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen ist daher nicht möglich.

Daher war es rasch erforderlich, im Rahmen der eingesetzten Länderarbeitsgruppe „Tierzucht“ eine zweckmäßige Alternative zu dieser Variante zu wählen, und zwar in der Form, dass grundsätzlich der Behörde (= Tierzuchtbehörde erster Instanz= NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die auch für die Abwicklung der Anerkennungsverfahren von Zuchtorganisationen zuständig ist) die Verpflichtung auferlegt wird, die Veröffentlichung vorzunehmen. Um weiterhin die ursprünglich angepeilte österreichische Gesamtlösung zur möglichst gemeinsamen Veröffentlichung aller in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen über eine zentrale Internetseite zu ermöglichen, soll der Tierzuchtbehörde erster Instanz ermöglicht werden, die Verpflichtung zur Veröffentlichung über einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfüllen. Damit kann erreicht werden, dass nicht jedes Bundesland auf Basis der landesrechtlichen Kompetenz „Tierzucht“ eine separate Veröffentlichung entsprechend der behördlichen Sitzzuständigkeit bei Zuchtorganisationen vornehmen, eine eigene Internetseite dafür einrichten und die Internetseite an die EK melden muss. Damit wäre auch dem Zweck der unionsrechtlichen Regelung, der Öffentlichkeit (= insbesondere Tierzüchter, Zuchtorganisationen) und den Mitgliedstaaten (= insbesondere Tierzuchtbehörden), aber auch der EK auf einer Website eine Liste über alle tierzüchterisch wichtigen Grundinformationen zu Verfügung zu stellen, bestmöglich entsprochen. Den Ländern bleibt es aber daneben für Zwecke der regionalen/zusätzlichen Information unbenommen, für eine entsprechende Veröffentlichung der Daten im Land zu sorgen. Auf Basis der vorgenommenen Regelungen erscheint es beispielsweise verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, dass der Bund (z.B. BMLFUW) so wie bisher bei der zentralen Meldung der von „Österreich“ anerkannten Zuchtorganisationen an die EK für eine zentrale Veröffentlichung der in den Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen zur Verfügung steht. Im Übrigen ist die im Entwurf festgelegte „neue“ Variante mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer inhaltlich akkordiert.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Entwurf auch noch die Umsetzungshinweise hinsichtlich der vorgenommenen Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG, der Entscheidung 2009/712/EG und der Kodifikation der für reinrassige Zuchtrinder geltenden Unionsvorschriften durch die Richtlinie 2009/157/EG aktualisiert werden. Weil seit 1. Juli 2009 die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Be-

zug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden die zuvor geltenden Regelungen (Entscheidung 93/623/EWG) außer Kraft gesetzt hat, soll die Bezugnahme entfallen.

Der vorliegende Entwurf soll dem Landtag auch in Hinblick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren im Herbst 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sodass dieser möglichst im Jänner 2011 in Kraft treten kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zusammenfassend folgende Ziele verfolgt:

- Unter den Ländern möglichst abgestimmte, mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (= Tierzuchtbehörde erster Instanz) akkordierte und den speziellen Anforderungen des NÖ TZG 2008 sowie des Datenschutzgesetzes 2000 gerecht werdende Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG in der Form, dass nach dem NÖ TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen vorrangig durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Internet zu veröffentlichen sind. Diese Behörde kann aber etwa zur gemeinsamen Veröffentlichung der Zuchtorganisationen durch mehrere oder sogar alle Bundesländer einen Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung heranziehen und dadurch eine (möglichst) zentrale Veröffentlichung innerhalb von Österreich im Internet erreicht werden.
- Aktualisierung bei den Umsetzungshinweisen des Unionsrechts aufgrund der vorgenommenen Umsetzung bzw. Änderungen im Unionsrecht bei reinrassigen Zuchtrindern; ergänzend soll auch noch eine Aktualisierung bei den unionsrechtlichen Regelungen zur Identifizierung von Equiden vorgenommen werden.
- Beseitigung von Redaktionsfehlern und redaktionelle Anpassungen bedingt durch die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen und durch den Vertrag von Lissabon (Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, kundgemacht mit ABI.Nr. C 306 vom 17.12.2007, S. 1), der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für den Bereich der Tierzucht ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbe-

reich der Bundesländer verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Bei den in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen handelt es sich dem Grunde nach um Umsetzungsverpflichtungen nach dem Unionsrecht, wobei der vorliegende Entwurf beim Bereich der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen jedenfalls durch die zusätzlich vorgesehene Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereiches je Rasse und der Anerkennungsbehörde nur geringfügig über das Unionsrecht hinausgeht. Dies ist damit zu begründen, dass einerseits aufgrund der Bundesstaatsstruktur und andererseits aufgrund der ausschließlichen Länderkompetenz in Angelegenheit der Tierzucht dem räumlichen Tätigkeitsbereich aber auch der für die jeweilige Zuchtorganisation verantwortlichen Behörde bei Fragen der Zurechnung und im Falle von Auskunftsbegehren entsprechende Bedeutung zukommt. Dieser Aspekt kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn ein Dritter für die Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen herangezogen wird.

Da die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gleichsam als einzige „Zentralbehörde“ im ganzen Bundesland Niederösterreich für das Anerkennungsverfahren, die Änderung und den Widerruf der Anerkennung von Zuchtorganisationen in erster Instanz zuständig ist, erscheint es nur konsequent, sinnvoll und zweckmäßig auch die Aufgabe der Veröffentlichung primär an diese Behörde zu übertragen. Außerdem hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schon bisher dem BMLFUW die notwendigen Informationen zur Meldung der in NÖ anerkannten Zuchtorganisationen an die EK geliefert. Der Aufwand der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für die Veröffentlichung muss somit als geringfügig und sogar unumgänglich beurteilt werden, zumal diese Behörde aus Gründen der tierzuchtrechtlichen Überwachung ohnedies ständig über die aktuellen Daten der von ihr anerkannten Zuchtorganisationen im Überblick verfügen muss.

5. EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient vorrangig der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union und steht nicht im Widerspruch mit zwingendem Unionsrecht.

6. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf unterliegt aufgrund der Regelung in § 24 Abs. 10 Z. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0. Im Rahmen des Konsultationsmechanismus wurde kein Antrag gemäß Art. 2 Abs. 1 der zitierten Vereinbarung gestellt.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Entwurf enthält keine Bestimmungen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Die ursprünglich vorgesehene Lösung, dass das BMLFUW zur Mitwirkung im Rahmen einer österreichweit möglichst einheitlichen und zentralen Veröffentlichung von Zuchtorganisationen herangezogen wird, musste aufgrund des Einwandes des Bundes im Begutachtungsverfahren unter Hinweis auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 9536/1982, aufgegeben werden. In dem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Mitwirkung oberster Bundesorgane im Sinne von Art. 97 Abs. 2 B-VG in Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 B-VG ausgeschlossen ist.

8. Probleme bei der Vollziehung:

Bei der Tierzuchtbehörde muss mit keinen Schwierigkeiten im Vollzug gerechnet werden, da jahrelange Erfahrung und Routine im Umgang mit Daten von anerkannten Zuchtorganisationen besteht und auch die unionsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Vorgaben hinreichend determiniert und klar formuliert erscheinen. Außerdem besteht die Möglichkeit, Vorbild an bereits veröffentlichten Daten von anerkannten Zuchtorganisationen anderer Mitgliedstaaten über den EK-Link (http://ec.europa.eu/food/animal/zotechnics/establishments_zoo_field_en.htm) zu nehmen.

II. Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die Europäische Union die Rechtsnachfolgerin der EG. Daher soll hier sprachlich eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage vorgenommen werden.

Zu Z. 2:

Infolge Ergänzung des § 24 um die rein tierzuchtrechtliche Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2008/73/EG und der Entscheidung 2009/712/EG bedarf auch die Überschrift des Paragraphen einer entsprechen Ergänzung hinsichtlich der Veröffentlichung. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vertrages von Lissabon kann auf die Ausführungen zu Z. 1 verwiesen werden.

Zu Z. 3:

Die Notwendigkeit zur Anpassung ergibt sich aus dem Vertrag zu Lissabon und kann auf die Ausführungen zu Z. 1 verwiesen werden.

Zu Z. 4 und 5:

Siehe Ausführungen zu Z. 1.

Zu Z. 6:

Da gemäß Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden mit Wirkung 1. Juli 2009 die Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpaß), geändert durch die Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden aufgehoben worden ist, soll hier eine entsprechende Adaptierung vorgenommen werden und kann wegen Zeitablaufs die Bezugnahme auf die alte Rechtslage entfallen.

Über die Übergangsbestimmungen des Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ist ohnedies geregelt, wie vor dem 1. Juli 2009 getätigte Identifizierungen rechtlich zu qualifizieren sind.

Zu Z. 7:

Siehe Ausführungen zu Z. 1.

Zu Z. 8:

Mit der Änderung soll die Berichtigung eines Fehlzitates vorgenommen werden.

Zu Z. 9:

Siehe Ausführungen zu Z. 2.

Zu Z. 10:

Siehe Ausführungen zu Z. 1.

Zu Z. 11:

Die Veröffentlichung von Zuchtorganisationen mit all ihren Begleiterscheinungen soll - nicht nur aus Gründen der Kompetenz - vorrangig der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde erster Instanz obliegen (§ 24 Abs. 9 und 10). In Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG sind nähere Vorgaben enthalten, die als Mindestvorgaben bei der Veröffentlichung zu beachten sind. Insbesondere ist der Titel (= Überschrift) der jeweiligen Informationsseite auch auf Englisch anzugeben. Darüber hinausgehende Angaben brauchen nur in Deutsch verfasst werden. Wenn es notwendig erscheint, können diese Angaben auch noch ergänzend in englischer Sprache abgefasst werden, um interessierten ausländischen Züchtern oder Behörden sowie der EK den Informationszugang zu erleichtern.

Eine möglichst zentrale Veröffentlichung durch mehrere (= mindestens zwei) oder alle Bundesländer soll auf Basis der Regelungen in § 24 Abs. 11 möglich sein, da als „Erfüllungsgehilfe“ (= Dienstleister im Sinne des DSG 2000) auch ein Dritter herangezogen werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und da ein hoheitliches Handeln hier nicht zwingend verfassungsrechtlich gefordert ist, ist festgelegt, dass die Tierzuchtbehörde hier mit Mitteln des Privatrechts agieren kann. Daher wird zur näheren Ausgestaltung der gegenseitigen Verhältnisse - der Rechte und Pflichten - mit dem Dritten ein Vertrag erforderlich sein. Auf eine Entgeltlichkeit oder Schriftlichkeit kommt es dabei nicht an. In allen Fällen bleibt aber tierzuchtrechtlich Verpflichteter die Tierzuchtbehörde erster Instanz, der sämtliches Fehlverhalten des privatwirtschaftlich herangezogenen Dritten zuzurechnen ist. Im Übrigen kann auch eine Zweckmäßigkeit zur Heranziehung eines Dritten zur Veröffentlichung durch andere Umstände begründet werden. Insgesamt ist eine allfällige Beteiligung des Bun-

des im Bereich der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen nicht ausgeschlossen. Überdies wird eine zentrale Stelle zur Veröffentlichung für ganz Österreich als zweckmäßig und sinnvoll angesehen. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist auch als im Einklang stehend mit den Zielen der unionsrechtlichen Vorgaben zu betrachten. Die Tierzuchtbehörde I. Instanz (NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) wird dem Dritten gegenüber verpflichtet sein, alle erforderlichen Daten zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Um aus Budgetgründen allfällige Manipulationskosten so gering wie möglich zu halten, werden daher die Daten vorrangig in elektronischer Form so zu übermitteln sein, dass die Daten ohne großen Bearbeitungsaufwand und zur Vermeidung von Fehlerquellen ohne weiteres verarbeitet und veröffentlicht werden können. Im Falle gemeinsamer Veröffentlichung durch mehrere oder alle Bundesländer wird für ein reibungsloses Zusammenwirken von den Tierzuchtbehörden und dem Dritten zur vorausschauenden gemeinsamen Abstimmung der Erfordernisse für die Veröffentlichung und ein einheitliches Erscheinungsbild im Internet speziell in der Startphase eine besondere Koordinierung erforderlich sein. Sobald sich die Gepflogenheiten eingespielt haben, wird dies nur mehr im Anlassfall notwendig sein. Dem Dritten muss im Rahmen einer Vereinbarung auch die Verpflichtung treffen, die veröffentlichten Daten nach Maßgabe der von den Tierzuchtbehörden übermittelten Änderungsmeldungen zu aktualisieren. Der Dritte wird ohne Zustimmung der Tierzuchtbehörde nicht berechtigt sein, selbständig inhaltlich relevante Änderungen im Datenmaterial vorzunehmen. Kommen dem Dritten etwa aufgrund von eigenen Wahrnehmungen oder Meldungen von Außen Zweifel über die Richtigkeit (Aktualität) von Daten, wird er vertraglich verpflichtet werden müssen, die Tierzuchtbehörde um Klarstellung zu ersuchen. In jedem Fall wären aber allfällige Einschreiter an die zuständige Tierzuchtbehörde zu verweisen.

Die Formulierung "*auf dem aktuellen Stand zu halten*" enthält implizit die Anordnung, Daten, die durch neue Daten überholt sind, durch diese zu ersetzen, sodass die überholten Daten nicht mehr aufscheinen. Auf diese Weise soll ein „Datenfriedhof“ von Informationen im Internet und damit auch eine Unübersichtlichkeit vermieden werden. Im Einzelfall, insbesondere bei Widerruf der Anerkennung einer Zuchtorganisation oder bei der freiwilligen Einstellung der züchterischen Tätigkeit, kann es jedoch für die interessierten Verkehrskreise von Interesse sein, dass bestimmte, mittlerweile historische Informationen über die Zuchtorganisation für eine gewisse Dauer,

in der z.B. als Folge der Beendigung der Tätigkeit noch Abwicklungsgeschäfte zu erwarten sind, veröffentlicht bleiben. Aus diesem Grund wird die Ermächtigung zur Beibehaltung der Veröffentlichung aufgenommen, wenn es zur Information der interessierten Verkehrskreise zweckmäßig erscheint. Allerdings soll in einem solchen Fall eine klar ersichtliche Anmerkung angebracht werden, die darauf hinweist, dass die Angaben nicht dem aktuellen Stand entsprechen (z.B. bei der Beendigung der Betreuung einer bestimmten Rasse durch eine Zuchtorganisation der Hinweis, dass die diesbezügliche Anerkennung mit einem bestimmten Stichtag geendet hat). Die weite Umschreibung des Tatbestandes soll eine den jeweiligen Bedürfnissen angepasste flexible Handhabung ermöglichen.

Da dem räumlichen Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation besondere tierzuchtrechtliche Bedeutung (siehe z. B. § 8 Abs. 3 NÖ TZG 2008) zukommt, ist dieser anzugeben und, sofern notwendig, gesondert für jede Rasse auszuweisen. Um es explizit für die interessierten Kreise, die Öffentlichkeit, die anderen Mitgliedstaaten aber auch die EK klar zustellen, erscheint es weiters angebracht - unabhängig davon, ob die Veröffentlichung durch die Tierzuchtbehörde oder über einen Dritten erfolgt, - die jeweils zuständige Tierzuchtbehörde erster Instanz samt Anschrift und Erreichbarkeit anzuführen.

Um den Erfordernissen an eine flexible und praxisgerechte Anpassung der Veröffentlichung (auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht) gerecht zu werden, ist auch ergänzend vorgesehen, dass die Landesregierung eine Verordnung zur Adaptierung an die tierzüchterischen bzw. behördlichen Erfordernisse erlassen kann (siehe Z. 13 des Entwurfs).

Durch die neue Form der Veröffentlichung soll erreicht werden, dass speziell der Aktualisierungsgrad und der Informationswert im Internet spürbar erhöht wird. Einem herangezogenen Dritten werden daher Meldungen/Änderungsmeldungen ohne unnötigen Aufschub zu erstatten sein. Meldungen in periodisch fixierten längeren Zeitabständen sind daher grundsätzlich mit dem neuen Meldesystem nicht vereinbar.

Veröffentlichungen von Sachverhalten, die nicht in die Zuständigkeit der Tierzucht fallen, sind vom vorliegenden Entwurf nicht erfasst und sind vom jeweils zuständigen Kompetenzträger in den jeweils einschlägigen Materiengesetzen zu regeln.

Zu Z. 12:

Siehe Ausführungen zu Z. 1.

Zu Z. 13:

Mit der Verordnungsermächtigung der Landesregierung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, auf tierzüchterische und tierzuchtbehördliche Anforderungen bei Umfang und Inhalt der zu veröffentlichenden Daten flexibel reagieren und Anpassungen vornehmen zu können, ohne den Gesetzgeber zu bemühen.

Zu Z. 14:

Siehe Ausführungen zu Z. 1.

Zu Z. 15:

Gemäß Art. 9 der Richtlinie 2009/157/EG wird die Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben. Die Richtlinie selbst beinhaltet aufgrund ihres Kodifikationscharakters keine Umsetzungsverpflichtung.

Um jedoch den tierzuchtrechtlichen Überblick hinsichtlich des geltenden Unionsrechts zu behalten wird es als zweckmäßig erachtet, die Richtlinie 2009/157/EG bei den Umsetzungshinweisen zusätzlich aufzunehmen.

Infolge der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Veröffentlichung der nach dem NÖ TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen in § 24 werden die Richtlinie 2008/73/EG und die Entscheidung 2009/712/EG ausdrücklich im Umsetzungshinweis ergänzt. Da nur die nach innerstaatlichem Recht als der Tierzucht zugehörig zu qualifizierenden Bestimmungen des Unionsrechts im vorliegenden Entwurf umgesetzt werden (dürfen), werden die Umsetzungshinweise ausdrücklich durch Anführung der auf die Tierzucht reduzierten Bestimmungen beschränkt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung